

Hans Müller
Berlin

An
Landgericht Berlin
Littenstr. 12 – 17
10179 Berlin

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Datum

28.04.2014

Dringender Antrag auf Erlass einer Einstweilige Verfügung

des Hans Müller (Antragsteller)
Berlin

gegen

das Land Berlin (Antragsgegner)
vertreten durch die Staatsanwaltschaft Berlin, vertreten durch Herrn Staatsanwalt H.,
Eißholzstr. 30-33, 10781 Berlin

wegen Unterlassung

Beihilfe zu leisten zu Handlungen, die den Verdacht auf Nötigung in Tateinheit mit vorsätzlicher, fortgesetzter, gefährlicher Körperverletzung mit den Tatmerkmalen seelische Grausamkeit und arglistige Täuschung und versuchtem Mentizid/Mord und/oder bereits vollendetem Mentizid/Mord ergeben, sowie im Tatzusammenhang Hilfeleistung zu verweigern.

Streitwert: € 5001,00

Ich beantrage,

- I. das Gericht möge im Wege der einstweiligen Verfügung – wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss – anordnen:

Der Antragsgegner hat es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu € 250 000,00, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu zwei Jahren, zu unterlassen,

durch die Weigerung in Ermittlungen einzutreten (wie zuletzt in einem Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft Berlin mit dem Geschäftszeichen xxx Xx xxx/14 vom 9.4.2014 dokumentiert) Beihilfe für die Durchführung von nicht konsensuellen Experimenten mit Menschen zu leisten, die mit Handlungen verbunden waren und sind, die den Verdacht ergeben die Straftatbestände der Nötigung in Tateinheit mit vorsätzlicher, fortgesetzter, gefährlicher Körperverletzung mit den Tatmerkmalen seelische Grausamkeit und arglistige Täuschung, des versuchten Mordes und/oder bereits vollendetem Mordes zu erfüllen und zudem in diesem Tatzusammenhang Hilfeleistung zu verweigern.

Der Antragsgegner soll stattdessen aufgefordert werden,

1. zu veranlassen, dass die Strafverfolgungsbehörden Ermittlungen aufnehmen, Zeuginnen und Zeugen angehört werden und sämtliche Versuchsziele sowie die dabei angewendeten Methoden rückhaltlos und umfassend aufgeklärt werden,
2. umgehend die Fortführung der nicht konsensuellen Experimente mit Menschen, die Gegenstand der in der Begründung genannten Vorgänge und der beigefügten Schriftsätze sind, zu untersagen und

- falls das Land Berlin dieses nicht umgehend zum Zweck der Gefahrenabwehr durchsetzen kann, soll das Land Berlin die Ermittlung und darauf folgend die Sperrung der für die Durchführung der Experimente verwendeten spezifischen Frequenzen veranlassen,

- ist auch das in der Kürze der Zeit nicht möglich, ersatzweise die Verwendung der dann dem Land Berlin bekannten Tatmittel, nötigenfalls durch Beschlagnahme, zu unterbinden und in der Folge durch dauerhafte Überwachung des Funkraums die zukünftige Verwendung dieser Frequenzen durch Unbefugte und/oder für nicht genehmigte Experimente zu verhindern,

- ist auch das nicht durchführbar, den Probandinnen und Probanden die Namen und Kontaktadressen der verantwortlichen Personen oder Stellen bekannt zu geben, die im Falle der unerwünschten Wiederaufnahme dieser Versuche unverzüglich geeignete aktive Maßnahmen gegen die Verursacher und deren technische Infrastruktur einleiten können und/oder den Probandinnen und Probanden, die dies wünschen oder aus medizinischer Sicht benötigen, Hilfe zu leisten, in dem ihnen, als Maßnahme des passiven Schutzes, fachgerecht EMF-geschirmte Räume sowohl zu Wohnzwecken als auch öffentlich erreichbare zur Verfügung gestellt werden,

3. zum Zwecke der Beweissicherung und um zu verhindern, dass nicht autorisierte und/oder ohne dokumentierte Zustimmung der Probandinnen und Probanden durchgeführte Experimente fortgeführt werden können, die Sicherstellung der für die Durchführung der Versuche verwendeten Daten und Signaturen zu verlangen, damit diese Daten auf Anforderung des Antragsstellers und der Probandinnen und Probanden, die dies ebenfalls wünschen, gesperrt oder vernichtet werden können,

4. die Übergabe einer vollständigen Liste aller Probandinnen und Probanden zum Zwecke der Befragung zu verlangen, um zu überprüfen,

- ob eine Zustimmung aller Probandinnen und Probanden zu diesen Versuchen, bzw. zu deren Fortführung, dokumentiert ist

- ob die Probandinnen und Probanden Straftaten, die im Zusammenhang mit diesen Versuchen stehen, zur Anzeige bringen möchten

- ob die Probandinnen und Probanden geeignete passive Schutzmaßnahmen benötigen, um sie vor Fortführung der Versuche durch noch Unbekannte zu schützen,

- ob die Probandinnen und Probanden zur weiteren Teilnahme an den

Experimenten genötigt worden sind oder werden,

5. die Verantwortlichen, sowie die mittelbaren und unmittelbaren Tatbeteiligten dem Antragssteller und den anderen Probandinnen und Probanden zu benennen, damit diese Entschädigungen oder Wiedergutmachungsleistungen nötigenfalls auf dem Wege der Privatklage erreichen können und
- II. dem Antragsgegner die Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens aufzuerlegen.
 - III. Nach Erlass der einstweiligen Verfügung bitten ich um kurze telefonische Mitteilung, damit eine Ausfertigung des Beschlusses abgeholt werden kann. Sollte das Gericht Bedenken gegen den Erlass einer einstweiligen Verfügung haben, so bitte ich ebenfalls um vorherige telefonische Kontaktaufnahme.

Begründung:

Der Vorgang steht im Zusammenhang mit der Anzeige bei der Berliner Polizei vom 9.8.2013 mit der Vorgangsnummer 130809-1100-xxxxxx, dem dazugehörigen Geschäftszeichen bei der Staatsanwaltschaft Berlin xxx XXx xxx/14 A vom 3.2.2014 und dem Geschäftszeichen der Generalstaatsanwaltschaft Berlin xxx Xx xxx/14 vom 9.4.2014.

Der dieser Sache zugrunde liegende Sachverhalt und die verwendeten Tatmittel sind der Staatsanwaltschaft Berlin zumindest durch die Einlassungen des bezeugenden Antragsstellers im Grundsatz bekannt, jedoch kann bezweifelt werden ob dem Land Berlin die Tatmittel, die Versuchsziele und die Vorgehensweise im Detail bekannt gemacht worden sind.

Der Antragsgegner, vertreten durch die Generalstaatsanwaltschaft Berlin ist mit Schreiben vom 16.4.14 unter Fristsetzung bis Donnerstag 17.4.14 24:00 aufgefordert worden, für die Beendigung der Experimente mit Menschen, deren Zustimmung nicht dokumentiert ist, Sorge zu tragen, die Namen und ladefähigen Adressen der unmittelbar und mittelbar Tatbeteiligten/Schädigenden bekannt zu machen und dieser Aufforderung nicht nachgekommen.

Das Recht des Antragsstellers auf körperliche Unversehrtheit wird missachtet und ist missachtet worden. Der Antragssteller ist als Verletzter nicht gehört worden. Die Verantwortlichen für diese Versuche haben keine Genehmigung für die Durchführung dieser Versuche vorgelegt und nicht das Einverständnis des Antragsstellers für die Durchführung dieser Versuche erhalten.

Die Dringlichkeit ergibt sich aus bereits eingetretenen physischen Schäden und durch die Tatsache, dass die Experimente trotz der bekannten Risiken nach wie vor gegen den Willen des Antragsstellers und, was zu überprüfen ist, auch gegen den Willen der anderen Probandinnen und Probanden und/oder ohne deren schriftliche Einverständniserklärung fortgeführt werden. Es besteht also Gefahr im Verzug und Wiederholungsgefahr.

Glaubhaftmachung:

Der Antragsteller überreicht eine eidesstattliche Versicherung, Anlage 1, in der er versichert von diesen Versuchen betroffen zu sein, niemals seine Zustimmung dazu erteilt zu haben und gesundheitliche Schäden erlitten zu haben, die möglicherweise irreversible sind und/oder mit dem Risiko des Eintretens von Spätfolgen behaftet sind.

Der Antragsteller erklärt seine Bereitschaft umfassend zu seinen Wahrnehmungen und Beobachtungen auszusagen und Beweisstücke zur Verfügung zu stellen.

Hans Müller, 28.4.14